



Dielsdorf • Regensburg • Steinmaur
Sekundarschule

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Dielsdorf für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Wahlanordnung

Die Sekundarschulpflege ordnet den ersten Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Dielsdorf für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 an. Die weitere Wahlleitung hat sie dem Gemeinderat Dielsdorf übertragen. Der Gemeinderat Dielsdorf hat als wahlleitende Behörde den ersten Wahlgang auf den 9. Februar 2025 festgesetzt. Als Termin für einen allfälliger 2. Wahlgang wird der 18. Mai 2025 festgesetzt.

In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Dielsdorf (GO) sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge bis 16. Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, einzureichen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in den Kreisgemeinden Dielsdorf, Regensburg oder Steinmaur hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und, sofern vorhanden, mit der Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Dielsdorf, Regensburg, Steinmaur unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge können auf www.dielsdorf.ch und der Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, bezogen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist (erste Frist). Gleichzeitig wird eine zweite Frist von sieben Tagen angesetzt, innert der von der Publikation an gerechnet, frühere Vorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Vorschläge nicht mehr verändert werden.

Der Gemeinderat Dielsdorf erklärt den/die Vorgeschlagene/n als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von Art. 8 GO und § 61 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang (§ 84a GPR). Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (ebd.).

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Gemeinderat Dielsdorf

Wahlleitende Behörde

Publikationsdatum: 06.09.2024

Die amtliche Publikation ist auf der Homepage der Sekundarschulpflege Dielsdorf publiziert.